



Rat der
Europäischen Union

147482/EU XXVII.GP
Eingelangt am 30/06/23

Brüssel, den 6. März 2023
(OR. en)

6693/23
PV CONS 7

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
21. Februar 2023

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
	b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	3
 <u>Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten</u> 		
3.	Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 23./24. März 2023: Entwurf der erläuterten Tagesordnung	4
4.	Sonstiges.....	4
	Reaktion der EU auf das Erdbeben in der Türkei und Syrien und EU-Ziele für Katastrophenresilienz	
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6449/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

6450/23

Der Rat nahm die in Dokument 6451/23 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Justiz und Inneres

2. Beschlüsse des Rates über den Abschluss – im Namen der EU – des Übereinkommens von Istanbul
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
vom AStV (2. Teil) am 15.2.2023 gebilligt

C 6315/2/23 REV 2
6315/23 ADD 1
REV 2
5514/23 + COR 1
5523/1/23 REV 1
+ **REV 1 COR 1 (nl)**
FREMP

Kultur/Audiovisuelle Medien

15. Beschluss des Rates zur Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen zwischen der EU und Korea
(Zeitraum 2020-2023)
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 15.2.2023 gebilligt

C 5756/23
5689/23
+ **COR 1 (hu)**
CULT
AUDIO

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6451/23

Wirtschaft und Finanzen

1. **Änderungsverordnung ESVG 2010**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 15.2.2023 gebilligt

IC 6039/23
PE-CONS 64/22
ECOFIN
STATIS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

2. **Verordnung über REPowerEU**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 17.2.2023 gebilligt



6426/1/23 REV 1
6426/23 ADD 1-2
PE-CONS 80/22
ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung der belgischen, der finnischen und der polnischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV).
Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Fischerei

3. **Verordnung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 15.2.2023 gebilligt



6041/23 + ADD 1
PE-CONS 60/22
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 23./24. März 2023:
Entwurf der erläuterten Tagesordnung
Gedankenaustausch
4. Sonstiges
Reaktion der EU auf das Erdbeben in der Türkei und Syrien und EU-Ziele für Katastrophenresilienz
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

6077/23



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6451/23

Zu A-Punkt 2:

Verordnung über REPowerEU
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat weist darauf hin, dass der Verteilungsschlüssel und die Finanzierungsquellen, die in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehen sind, keinen Präzedenzfall für künftige Beratungen des Rates über andere Gesetzgebungsvorschläge in diesem Bereich darstellen.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, ZYPERNS, DÄNEMARKS, DER NIEDERLANDE, IRLANDS, LUXEMBURGS UND DER SLOWAKEI

„Das EU-Emissionshandelssystem (EHS) ist ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung unserer Klimaziele. Der Verkauf von mehr Zertifikaten über die Marktstabilitätsreserve (MSR) zur Auffüllung des Innovationsfonds ist eine außerordentliche einmalige Maßnahme. Um die Integrität des EHS-Marktes zu gewährleisten und das hart erarbeitete Vertrauen in das EHS nicht zu untergraben, sollte die Verordnung keinen Präzedenzfall für die MSR zur Finanzierung neuer EU-Ausgaben schaffen.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS, UNGARNS, DER SLOWAKEI, POLENS, KROATIENS, RUMÄNIENS, BULGARIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, SLOWENIENS UND FINNLANDS

„Die Kommission sollte sich bei der Bewertung der REPowerEU-Kapitel an das Konzept der Technologieneutralität halten. Insbesondere sollte im Einklang mit dem Wortlaut der REPower-Verordnung kein nicht fossiler Wasserstoff diskriminiert werden, da er in der Verordnung gleichberechtigt mit erneuerbarem Wasserstoff behandelt wird und in der Verordnung Folgendes anerkannt wird: ***im Einklang mit den Energie- und Klimazielen und dem Rechtsrahmen der EU [sollten] auch Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Dekarbonisierung der Industrie – auch durch die Verwendung von CO₂-armen Brennstoffen wie CO₂-armem Wasserstoff und die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff und anderen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs – sowie zur Steigerung von Energieeinsparungen in den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.***“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt nachdrücklich die Ziele der Initiative RepowerEU, die Abhängigkeit der Europäischen Union von fossilen Brennstoffen, insbesondere von Einfuhren aus Russland, durch höhere Energieeinsparungen, eine Diversifizierung der Energieversorgung und einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien rasch zu verringern. Dies ist notwendig, um die europäische Wirtschaft zukunftssicher zu machen und das Wohlergehen der Menschen in Europa langfristig zu sichern.“

Estland bedauert jedoch, dass die Initiative RepowerEU teilweise zu Lasten der Zertifikate der Mitgliedstaaten im Rahmen des Emissionshandelssystems finanziert werden soll. Dadurch werden die Kosten der Initiative RepowerEU unverhältnismäßig stark auf weniger wohlhabende, von fossilen Brennstoffen abhängige Mitgliedstaaten verlagert, wodurch die Auswirkungen von RepowerEU verringert werden. Darüber hinaus ist Estland nach wie vor besorgt über die Auswirkungen, die das Vorziehen von Zertifikaten auf den Markt für EHS-Zertifikate haben könnte, und über die möglichen sekundären Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Maßnahmen im Energiebereich zu ergreifen.

Solche Ad-hoc-Finanzierungsmechanismen für gemeinsame EU-Maßnahmen, die – direkt oder indirekt – zu einer Verringerung der Zertifikate der Mitgliedstaaten im Rahmen des Emissionshandelssystems führen, sollten nicht wiederholt werden.

Es sei daran erinnert, dass die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Union auf der Grundlage des Eigenmittelbeschlusses erfolgen sollte.“

Zu A-Punkt 3:

**Verordnung zur Festlegung von Erhaltungs- und
Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem
Blauflossenthun**

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Das Europäische Parlament und der Rat haben mehrfach betont, dass der Prozess der Umsetzung der von den regionalen Fischereiorganisationen (RFO) angenommenen Bestandserhaltungsmaßnahmen zeitnah weiter verbessert werden muss. Die Kommission bedauert, dass ihr Versuch, den Umsetzungsprozess zu straffen, vom Europäischen Parlament und vom Rat nicht in vollem Umfang unterstützt wurde. Die Kommission wird weiterhin mit dem Europäischen Parlament und dem Rat an zusätzlichen Verbesserungen des Umsetzungsprozesses arbeiten.“